

Objektschutznachweis gravitative Naturgefahren

Checkliste für Bauverwaltungen





Inhalt

1. Einführung, Zielsetzung.....	3
1.1. Formulare.....	3
1.2. Vorgehen	3
1.3. Zuständigkeiten und Kommunikationswege	4
2. Aufgaben der Bauverwaltungen	5
2.1. Mögliche Fragen (FAQ)	6
3. Gesetzliche Grundlagen	6
4. Schutzziele	6
5. Gefahrenverlagerung	6
6. Nützliche Links für Bauverwalter und Planer.....	7
7. Literatur	7

AutorInnen

Norina Bertsch, Thomas Egli, Egli Engineering AG, Bogenstrasse 17, 9000 St.Gallen

Michael Sonderegger, Abteilungsleiter Wasserbau, Kanton AR

Beat Fritsche, Abteilungsleiter Wald und Naturgefahren, Kanton AR

Joël Loop, Fachspezialist Walderhaltung und Naturgefahren, Kanton AR

Fabian Rechsteiner, Leiter Objektschutz und Naturgefahren, Assekuranz AR

Herausgeber

Tiefbauamt AR, Kasernenstrasse 17A, 9102 Herisau

Amt für Raum und Wald AR, Kasernenstrasse 17A, 9102 Herisau

Assekuranz AR, Poststrasse 10, 9102 Herisau

Impressum

Version: V 1.3, 14.2.2022	Dateiname: Checkliste_Bauverwalter_OSN AR_20220125.docx	Druckdatum: 14.02.2022
Überarbeitung: -	Redaktion: ARW, TBA, Assekuranz	Freigabe durch ARW / TBA: 14.2.2022

1. Einführung, Zielsetzung

Bei Neubauten und bewilligungspflichtigen Nutzungsänderungen, Um- und Anbauten in Gefahrengebieten wird bei der Baugesucheingabe ein Nachweis des Objektschutzes gefordert. Die Grundlagen für den Objektschutznachweis bilden der Zonenplan Gefahren bzw. die Gefahren- und Gefahrenhinweiskarten sowie die Gefährdungskarte Oberflächenabfluss.

Für die Erstellung und Prüfung der Objektschutznachweise sind grundsätzlich die Angaben im Leitfaden Objektschutznachweis [1] massgebend. Das vorliegende Dokument dient als zusätzliches Hilfsmittel für die kommunalen Bauverwaltungen und kantonalen Fachstellen zur Prüfung der Objektschutznachweise.

1.1. Formulare

Der Objektschutznachweis besteht aus einem Hauptformular B15, in welchem die Art der Gefährdung eruiert und festgehalten wird, und Zusatzblättern. Das Hauptformular ist minimaler Bestandteil des Objektschutznachweises. Je nach Situation sind auch Zusatzblätter auszufüllen (siehe Ablaufdiagramm im Leitfaden Objektschutznachweis Kapitel 1.1.4 [1]). Es sind dies:

- B15.1 Hochwasser / Überschwemmung
- B15.2 Rutschungen / Hangmuren
- B15.3 Steinschlag
- B15.4 Lawinen / Schneedruck auf Hängen

1.2. Vorgehen

Die Erstellung des Objektschutznachweises verläuft gemäss Ablaufdiagramm im Leitfaden (Kapitel 1.1.4 [1]). Das Hauptformular muss immer dann ausgefüllt werden, wenn das Bauvorhaben in einem Gefahrengebiet liegt. Massgebend sind der Zonenplan Gefahren bzw. die Gefahrenkarten, die Gefahrenhinweiskarten sowie die Gefährdungskarte Oberflächenabfluss. Die jeweilige Gefährdung wird angekreuzt, eine allfällige Selbstdeklaration ist möglich, weitere Angaben auf der Rückseite sind auszufüllen, und das Formular ist zu unterschreiben. Bei grösserer Gefährdung wird das jeweilige Zusatzblatt zum Gefahrenprozess ausgefüllt und beigelegt (siehe Ablaufdiagramm im Leitfaden).

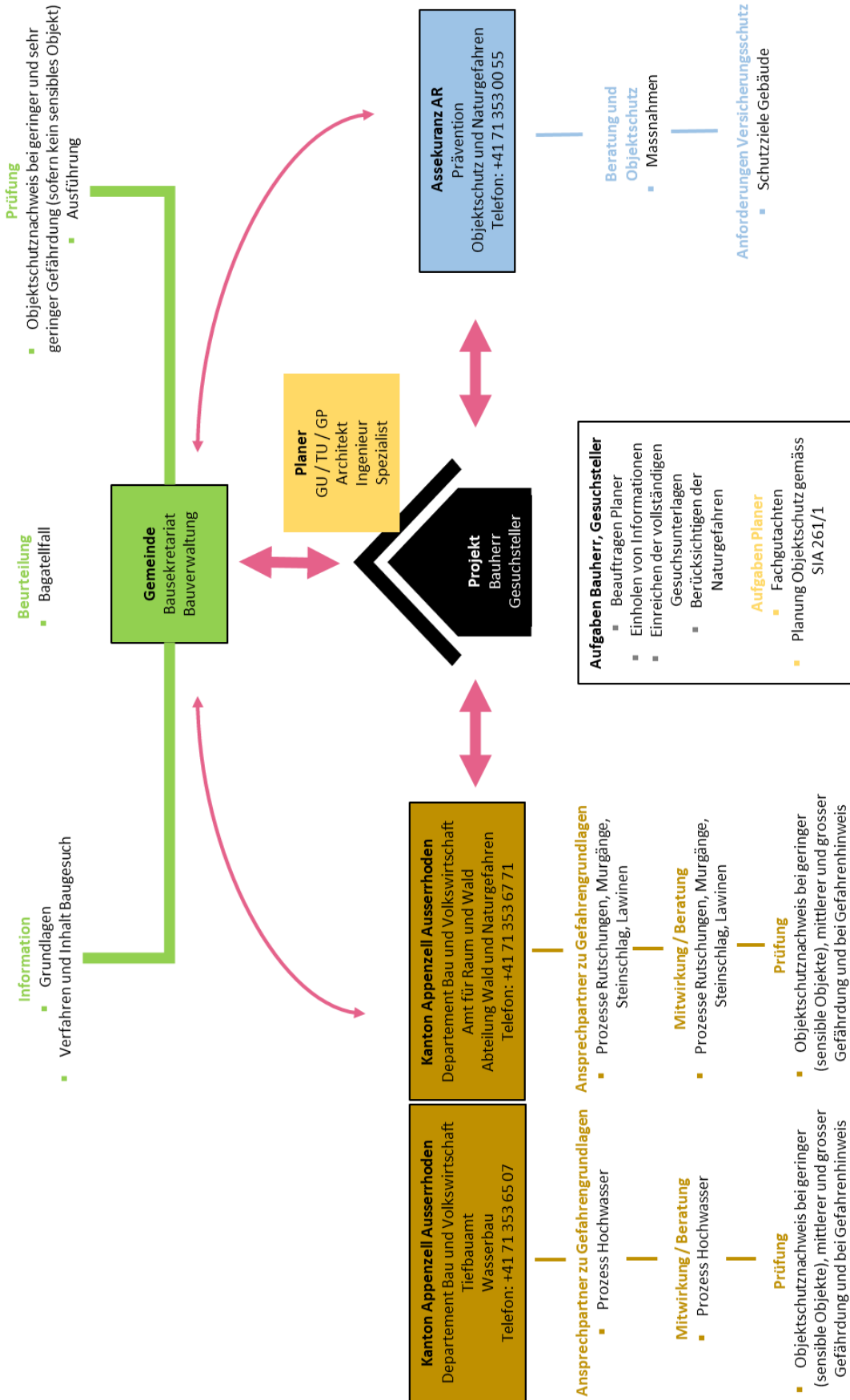
Die Gefährdungskarte Oberflächenabfluss ist in jedem Fall zu beachten und in die Bauplanung einzubeziehen. Die Karte ist bislang nicht rechtsverbindlich, gibt aber wichtige Hinweise zur Gefährdung durch Oberflächenabfluss innerhalb und ausserhalb der Bauzonen für Starkniederschlagsereignisse mit einer geschätzten Wiederkehrperiode von mehr als 100 Jahren. Beim Oberflächenabfluss handelt es sich um denjenigen Anteil des Regenwassers, welcher auf der Geländeoberfläche zu einem Gewässer oder zu einer Geländemulde hin abfließt und sich dort ansammelt. Überschwemmungen aus Gewässern werden damit nicht abgebildet. Die Karte stellt eine Gesamtübersicht auf Basis von Modellierungen dar; sie ist im Einzelfall im Gelände vor Ort zu plausibilisieren. Gewählte Objektschutzmassnahmen zum Schutz vor Oberflächenabfluss sollen in der Selbstdeklaration erwähnt werden.

Grundsätzlich muss mit allen Baugesuchen in Gefahrengebieten ein Objektschutznachweis eingereicht werden. Bei Gefährdung grosser Sachwerte, erheblichen Schutzdefiziten oder bei kritischen Fällen im Zusammenhang mit dem Personenrisiko (siehe Leitfaden Kapitel 1.1.3 [1]) ist dem Objektschutz eine grössere Bedeutung beizumessen als bei niedrigen Sachwerten mit geringem Schadenpotential und sehr geringen Personenrisiken.

In den folgenden Fällen ist kein Objektschutznachweis erforderlich:

- Das Bauvorhaben liegt ausserhalb von Gefahrengebieten (d.h. es befindet sich im Zonenplan Gefahren bzw. in der Gefahrenkarte im weissen Bereich und in der Gefahrenhinweiskarte in einem Gebiet ohne Gefährdung).
- Das Bauvorhaben kann als Bagatellfall deklariert werden (siehe Kapitel 1.1.1 im Leitfaden Objektschutznachweis [1]).

1.3. Zuständigkeiten und Kommunikationswege



2. Aufgaben der Bauverwaltungen

Die Aufgaben der kommunalen Bauverwaltungen im Rahmen des Objektschutznachweises gegen Naturgefahren liegen in der Information und Beratung der Bauherrschaft, der formellen Prüfung des Objektschutznachweises, der Beurteilung von Bagatellfällen, der inhaltlichen Prüfung von Objektschutznachweisen und allfälligen Objektschutzmassnahmen bei geringer und sehr geringer Gefährdung sowie in der Kontrolle der Ausführung der Objektschutzmassnahmen. Die folgende Checkliste soll die Bauverwaltungen bei diesen Aufgaben unterstützen. Das Ablaufdiagramm in Kapitel 1.1.4 des Leitfadens [1] veranschaulicht den Prozess bei der Baugesuchseingabe.

1. Prüfung der Relevanz von gravitativen Naturgefahren auf der Bauparzelle

- Ist die Bauparzelle durch gravitative Naturgefahrenprozesse betroffen (Gefahrengebiet gemäss Zonenplan Gefahren bzw. Gefahrenkarte, Gefahrenhinweiskarte oder Gefährdungskarte Oberflächenabfluss)?
- Entspricht die Einstufung gemäss Kap. 2 / 3 des Hauptformulars den verfügbaren Gefahrengrundlagen?

2. Prüfung Notwendigkeit und Art des Objektschutznachweises

- Ist ein Objektschutznachweis notwendig?
- Handelt es sich um einen Bagatellfall?
- Handelt es sich um ein sensibles Objekt (relevant bei geringer Gefährdung)?
- Ist mit erhöhten Personenrisiken zu rechnen? (Bei Projekten mit erhöhten Personenrisiken wird auch bei geringer Gefährdung und Restgefährdung empfohlen die Unterlagen dem Kanton zur Stellungnahme zu unterbreiten).
- Genügt ein einfacher Objektschutznachweis (nur Hauptformular) oder ist ein detaillierter Objektschutznachweis (Hauptformular und Zusatzblätter) notwendig?

3. Formelle Prüfung Objektschutznachweis

- Liegen alle notwendigen Formulare und Pläne vor (Hauptformular und evtl. Zusatzblätter, Pläne und Beilagen)?
- Sind die Unterlagen vollständig ausgefüllt und korrekt unterzeichnet?

4. Inhaltliche Prüfung Objektschutznachweis

Einfacher Objektschutznachweis (nur Hauptformular)	Detaillierter Objektschutznachweis (Hauptformular und Zusatzblätter)
<ul style="list-style-type: none"> - Sind die Abschnitte 1. bis 3. im Hauptformular korrekt ausgefüllt? - Ist die Selbstdeklaration in Abschnitt 4 des Hauptformulars ausgefüllt? - Erscheinen die allfällig beschriebenen Massnahmen wirksam und realisierbar? 	<ul style="list-style-type: none"> - Sind die Abschnitte 1. bis 3. im Hauptformular korrekt ausgefüllt? - Bemerkung: Die weitere inhaltliche Prüfung erfolgt durch die zuständigen kantonalen Fachstellen
→ Versand an Assekuranz zur Stellungnahme	→ Versand an BKD

5. Kontrolle der Ausführung

- Sind die Massnahmen korrekt umgesetzt worden?

Bei Unklarheiten geben die kantonalen Fachstellen und die Assekuranz gerne Auskunft.

3. Mögliche Fragen (FAQ)

Bei der Bearbeitung der Objektschutznachweise könnten sich folgende Fragen stellen:

Frage / Fall	Antwort / Lösungsansatz
Wie weit muss die Prüfung der Objektschutznachweise gehen bei geringer Gefährdung? Beispiel Hangmure in gelbem Gefahrengbiet: Müssen die kommunalen Bauverwaltungen das Projekt bezüglich eines möglichen Personenrisikos beurteilen?	Bei Projekten mit erhöhten Personenrisiken wird auch bei geringer Gefährdung und Restgefährdung empfohlen, die Unterlagen dem Kanton zur Stellungnahme zu unterbreiten
Wie gehen die kommunalen Bauverwaltungen damit um, wenn ein Bauherr gemäss Zusatzblättern Massnahmen ausführen muss, aber in den Plänen sich keine Hinweise auf Schutzmassnahmen finden lassen?	Die Unterlagen sind nachzufordern.
Wie gehen die kommunalen Bauverwaltungen damit um, wenn ein Bauherr gemäss Selbstdeklaration Massnahmen ausführen möchte, aber in den Plänen sich keine Hinweise auf Schutzmassnahmen finden lassen?	Die Unterlagen sind nachzufordern.
Wie gehen die kommunalen Bauverwaltungen damit um, wenn die Gefährdung resp. das Hauptformular offensichtlich falsch ausgefüllt ist.	Die Unterlagen sind nachzubessern.
Wo können sich die kommunalen Bauverwaltungen Hilfe holen beim Entscheid, ob ausserhalb des Gefahrenkartenperimeters ein Objektschutznachweis notwendig ist?	Zuständige Fachstelle (Abteilung Wasserbau oder Abteilung Wald und Naturgefahren)
Was ist zu unternehmen, wenn die geplanten Massnahmen nicht wirksam oder nicht realisierbar sind?	Die Unterlagen sind nachzubessern.
Wo können sich die kommunalen Bauverwaltungen Hilfe holen bei der inhaltlichen Prüfung der einfachen Objektschutznachweise?	Beratung und Stellungnahme durch die Assekuranz

4. Gesetzliche Grundlagen

Die gesetzlichen Grundlagen sind im Leitfaden Objektschutznachweis im Kapitel 4 [1] aufgelistet.

5. Schutzziele

Die Thematik Schutzziele wird im Leitfaden Objektschutznachweis im Kapitel 2.1.2 [1] erläutert.

6. Gefahrenverlagerung

Auf die Thematik Gefahrenverlagerung wird im Leitfaden Objektschutznachweis im Kapitel 2.1.4 [1] eingegangen.

7. Nützliche Links für Bauverwalter und Planer

- Schutz vor Naturgefahren: www.schutz-vor-naturgefahren.ch
- Geoportal: www.geoportal.ch (Gefahrenkarte, Gefährdungskarte Oberflächenabfluss, Ereigniskataster, Gefahrenhinweiskarte)
- Assekuranz Appenzell Ausserrhoden: www.assekuranz.ch
- Tiefbauamt Kanton Appenzell Ausserrhoden, Abteilung Wasserbau: www.ar.ch/tba
- Amt für Raum und Wald, Abteilung Wald und Naturgefahren: www.ar.ch/wald

8. Literatur

- [1] Kanton Appenzell Ausserrhoden (2021): Leitfaden Objektschutznachweis gravitative Naturgefahren Kanton Appenzell Ausserrhoden. Herisau.
- [2] SIA 261/1 (2020): Einwirkungen auf Tragwerke – Ergänzende Festlegungen
- [3] SIA 4002 (2020): Hochwasser – Wegleitung zur Norm SIA 261/1



Appenzel Ausserrhoden

Departement Bau und Volkswirtschaft

Tiefbauamt, Abteilung Wasserbau

Amt für Raum und Wald, Abteilung Wald und Naturgefahren

Kasernenstrasse 17A

9102 Herisau

Tel. 071 353 67 71

www.ar.ch/wald